

**Prüfungsordnung für das NKF-Qualifizierungsprogramm „Kommunale  
Jahresabschlussprüfung“ des Instituts der Rechnungsprüfer und  
Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V. (IDR)**

**§ 1  
Prüfungszweck**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die an der Prüfung Teilnehmenden die Rechnungslegung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) beherrschen und einen kommunalen Jahresabschluss eigenständig prüfen und analysieren können.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer regelmäßig am Lehrgangsbesuch teilgenommen hat und die nach § 1 erforderlichen Kenntnisse besitzt. Von dem Erfordernis der Teilnahme an dem Lehrgang kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die zu prüfende Person durch Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Studieninstitut.

**§ 3  
Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
1. der Leitung des Studieninstituts oder deren Stellvertretung (Vorsitz),
  2. zwei weiteren Dozentinnen/Dozenten, welche die Leitung des Studieninstitutes bestimmt,
  3. der Leitung einer kommunalen Rechnungsprüfung oder einer anderen Vertretung einer kommunalen Körperschaft, die von dem IDR benannt wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind.

**§ 4  
Notenskala**

Die Teil- und Gesamtergebnisse werden durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut	15 – 14 Punkte	eine hervorragende, den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	13 – 11 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	10 – 8 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	7 – 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	4 – 2 Punkte	eine den Anforderungen wegen ihrer erheblichen Mängel nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	1 – 0 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

## **§ 5 Prüfungsgebiete**

Prüfungsgebiete sind:

1. Haushalt, Buchführung im NKF, Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung
2. Jahresabschlussprüfung, Jahresabschlussanalyse, Jahresabschlusspolitik

## **§ 6 Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst je eine schriftliche Aufsichtsarbeit aus den zwei Prüfungsgebieten nach § 5. Die Arbeiten werden von der Leitung des Studieninstituts auf Vorschlag der Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten bestimmt.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind jeweils innerhalb von drei Stunden anzufertigen.

Prüflinge, die nachweislich, ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert sind, haben eine Ersatzarbeit zu fertigen.

- (3) Die Aufsichtsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses begutachtet. Die Leitung des Studieninstituts bestimmt, wer die Erst- und Zweitkorrektur vornimmt.
- (4) Wer eine sonstige, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des ersten Prüfungsgebietes nach § 5 entspricht, kann auf Antrag von diesem Prüfungsgebiet befreit werden.

## **§ 7**

### **Täuschungsversuch**

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung, insbesondere durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, eines Täuschungsversuchs oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **§ 8**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Prüflinge können nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Bei einem Rücktritt nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung ohne wichtigen Grund führt zum Nichtbestehen der Prüfung.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Gesamtergebnis**

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt aus dem Durchschnitt der Noten der Aufsichtsarbeiten unter Berücksichtigung der Notenskala in § 4 das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungsgebieten mindestens ausreichende Leistungen (5,0 Punkte) erreicht wurden.

## **§ 10 Nicht bestandene Prüfung/ Wiederholungsprüfung**

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die geprüfte Person einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsgebieten ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind, und dass bei der Wiederholung der Prüfung das Teilergebnis, das mindestens mit der Note ausreichend bewertet worden ist, nicht wiederholt werden muss.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 11 Prüfungszertifikat/ -zeugnis**

- (1) Über die bestandene Prüfung werden ein Zertifikat und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“
  2. die Personalien der geprüften Person
  3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung
  4. das Gesamtergebnis und die Teilnoten der Prüfung
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung
  6. die Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses
- (3) Ein durch Täuschung erschliches Zeugnis kann durch das Studieninstitut innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem die Leitung des Studieninstitutes von der Täuschung Kenntnis erlangt hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.